

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 35

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 29.10.2002 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	29.10.2002	05.12.2002	01.01.2003

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Benutzerkreis
§ 3	Anmeldung und Datenschutz
§ 4	Ausleihe
§ 5	Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung
§ 6	Leihverkehr
§ 7	Gebühren
§ 8	Rechte und Pflichten des Benutzers
§ 9	Haftung
§ 10	Nutzung des Lesecafés
§ 11	Hausordnung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Stadtbücherei dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitwecken. Sie bietet außerdem die Möglichkeit der Kommunikation – insbesondere durch die Einrichtung „Lesecafé“.
- (2) Die Stadtbücherei erfüllt ihren Zweck, indem sie Medien aller Art sammelt, erschließt und vermittelt, worin auch ein fachgerechter Auskunft- und Informationsdienst eingeschlossen ist.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren muss eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- (3) Ferner können juristische Personen, Behörden, Institute und Firmen als Entleiher zugelassen werden, wenn sie im Raum Burscheid ihren ständigen Geschäftssitz haben.

§ 3

Anmeldung und Datenschutz

- (1) Der Anmeldung bedarf nicht, wer Medien der Stadtbücherei nur innerhalb des Gebäudes nutzen will.
Wer Medien ausleihen will, muss sich vorher anmelden.
- (2) Die Anmeldung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.

Bei der Anmeldung werden folgende persönliche Angaben aufgenommen:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- ggfs. Name des gesetzlichen Vertreters und dessen Anschrift

- (3) Die von der Stadtbücherei erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/Landesdatenschutzgesetzes behandelt.
- (4) Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadenfall hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die Anmeldung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- und Firmenstempel zu versehen.

Die Stadtbücherei kann den Nachweis von bis zu zwei Unterschriften von den Bevollmächtigten verlangen.

Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Nach der Anmeldung wird der Benutzerausweis ausgestellt. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar.

Der Benutzerausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren.

Der Benutzerausweis ist jährlich zur Verlängerung der Gültigkeit vorzulegen. Namens- und Adressenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.

Die Benutzungsordnung ist an der Informationstafel im Erdgeschoss ausgehängt.

§ 4

Ausleihe

- (1) Grundsätzlich können alle Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei ausgeliehen werden.
Ausgenommen sind Werke im Präsenzbestand. Für die ausnahmsweise kurzfristige Ausleihe dieser Werke gelten besondere Bedingungen, die die Stadtbücherei im Einzelfall festlegt.
- (2) Jeder Benutzer kann sich die Medien am Regal aussuchen. Sie sind am Ausleihschalter unaufgefordert zur Verbuchung vorzulegen.
Die näheren Formalitäten des Bestell- und Ausleihvorgangs regelt die Stadtbücherei nach den jeweiligen Erfordernissen.
- (3) Grundsätzlich gilt, dass Medien nur dann ausgeliehen werden können, wenn keine Versäumnisse gegenüber der Stadtbücherei vorliegen.
- (4) Auskünfte darüber, wer bestimmtes Bibliotheksgut ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.

§ 5

Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher 4 Wochen
 - Zeitschriften, Kassetten, CD`s, CD-ROMs, Spiele 2 Wochen
 - Filme 3 Tage

Die Stadtbücherei kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist mündlich oder schriftlich zu stellen.

Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- (3) Die Stadtbücherei kann ein ausgeliehenes Buch auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich ist.
Wird ein Buch trotz Rückforderung innerhalb einer Woche nicht zurückgegeben, erfolgt eine Mahnung.

- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald der vorgemerkte Titel für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerakter Titel innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

Die Zahl der Vormerkungen für einen bestimmten Titel oder für einen bestimmten Benutzer kann von der Stadtbücherei beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden.

- (5) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- (6) Anträge auf Verlängerung der Leihfrist und Gesuche um Sondergenehmigungen sind nicht bei der liefernden Bibliothek, sondern nur bei der Stadtbücherei einzureichen.

§ 6

Leihverkehr

- (1) Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können – soweit wie möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden auswärtigen Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.
- (3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung

§ 7

Gebühren

Gebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt, der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird. Die Medien sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (3) Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Stadtbücherei sofort zu melden.
- (4) Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Bei der Rücknahme hat der Entleiher im eigenen Interesse darauf zu achten, dass alle Medien zurückgebucht werden.

Vor der Rückgabe hat der Benutzer entlehene Videokassetten selbst zurückzuspulen.

- (5) Entlehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzung abgespielt werden..
- (6) Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen an den Medien sind untersagt. Der Benutzer hat den Verlust und festgestellte Mängel der ihm ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bei Entgegennahme eines Buches oder anderer Medien ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen.
- (7) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (8) Wünscht der Benutzer das Benutzungsverhältnis zu beenden oder erfüllt er nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen, so hat er die entlehene Medien sowie den Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 9

Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, auch wenn den Benutzer kein Verschulden trifft.

- (3) Die Ersatzleistung richtet sich bei Beschädigung von Bibliotheksgut nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid, bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Sollten Buchbindearbeiten erforderlich sein, werden diese in Höhe der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Beschädigung oder Verlust von AV-Medien muss Ersatz geleistet werden. Es ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen defekter AV-Medien an dem Gerät des Benutzers entstehen.

Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplares oder der inzwischen angefertigten Kopie.

§ 10

Nutzung des Lesecafés

Das Lesecafé steht der Öffentlichkeit als Kommunikationszentrum während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zur Verfügung.

Die Nutzung des Lesecafés wird durch die beiliegende Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

§ 11

Hausordnung

- (1) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Das Büchereipersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen. Es kann von jedem Benutzer das Vorzeigen des Benutzerausweises oder eines amtlichen Ausweises verlangen.
- (2) Die Stadtbücherei ist berechtigt, einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) In den Räumlichkeiten der Stadtbücherei gilt absolutes Rauchverbot. Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht erlaubt. Ausnahme: Für den Kauf und Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.
- (4) Tiere dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.
- (5) Für die Garderobe wird nicht gehaftet. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen, auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Diebstahl keine Haftung.

§ 12

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift